KIRCHENAMT Hildesheim

des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim



Kirchenamt Hildesheim · Gropiusstr. 5 · 31137 Hildesheim

1.

Serienbrief an alle pädagogischen Mitarbeitenden in der Kindertagesstätten

Auskunft erteilt: Jens Stöber

Zimmer: 23 Durchwahl: 05121 100-600

Zentrale: 05121 100-0 Fax: 05121 100-999 E-Mail: jens.stoeber@evlka.de

Wir sind für Sie da:

Mo, Di, Do, Fr: 9-12 Uhr sowie

Do: 14-16 Uhr

~Terminvereinbarung empfehlenswert ~

Hildesheim, den 16.06.2016

Bezahlung nach dem Kommunaltarif ab 01. Januar 2017

Sehr geehrte/r Frau/Herr X,

vorbehaltlich der Rechtskraft des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) erhalten Sie ab dem 01. Januar 2017 eine Vergütung nach den Entgelttabellen des TVöD-VKA für den Sozial- und Erziehungsdienst (Kommunaltarif). Damit ist eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 38,50 auf 39,00 Wochenstunden verbunden.

In diesem Zusammenhang informieren wir Sie wie folgt:

Variante 1:

Ihr Dienstumfang beträgt mehr oder weniger als 19,25 Wochenstunden. In diesem Fall bieten wir Ihnen an, den aktuellen Dienstumfang beizubehalten. Wenn Sie hiermit einverstanden sind, wird ein Nachtrag zu Ihrem Dienstvertrag erforderlich, da in Ihrem Dienstvertrag der genannte Prozentsatz ausschlaggebend ist und sich dieser durch die Anhebung von 38,50 auf 39,00 Wochenstunden verändert.

Beispiel 1:

Eine Vollzeitkraft hat zurzeit 38,50 von 38,50 Wochenstunden und somit einen Dienstumfang von 100 %. Ab dem 01. Januar 2017 muss der Dienstvertrag angepasst werden, da 38,50 Wochenstunden im Verhältnis zu 39,00 Wochenstunden nur 98,72 % ausmachen.

Beispiel 2:

Eine Teilzeitkraft hat zurzeit 30,00 von 38,50 Wochenstunden und somit einen Dienstumfang von 77,92 %. Ab dem 01. Januar 2017 muss der Dienstvertrag angepasst werden, da 30,00 Wochenstunden im Verhältnis zu 39,00 Wochenstunden nur 76,92 % ausmachen.

Im Beispiel 1 arbeitet die bisherige Vollzeitkraft eine halbe Wochenstunde weniger, als sie grundsätzlich arbeiten könnte. Bei einer Erzieherin in der Endstufe entspricht dieser Verzicht ca. 45 € (brutto) pro Monat. Im Beispiel 2 fällt dieser Betrag aufgrund der Teilzeitbeschäftigung geringer aus.

Variante 2:

Ihr Dienstumfang beträgt 19,25 Wochenstunden. Eine Beibehaltung Ihres aktuellen Dienstumfangs ist nicht möglich, da Mittel des Landes Niedersachsen für die halbe Stelle in Ihrer Kindertagesstätte ansonsten entfallen würden.

Eine Änderung Ihres Dienstvertrages ist **nicht** notwendig, da sich die dort genannten 50 % auf die jeweils gültige Wochenarbeitszeit beziehen und Sie somit ab dem 01. Januar 2017 mit 19,50 Wochenstunden angestellt sind. Im Ergebnis arbeiten Sie ab dem 01. Januar 2017 im Vergleich zum aktuellen Dienstumfang pro Woche 15 Minuten mehr.

Für den Fall, dass Ihr Dienstumfang mehr oder weniger als 19,25 Wochenstunden beträgt (Variante 1) bitten wir <u>um Mitteilung bis zum 30. September 2016</u>, wenn Sie mit dem genannten Vorschlag (Beibehaltung des aktuellen Dienstumfanges ab dem 01. Januar 2017 per Nachtrag zum Dienstvertrag) <u>nicht</u> einverstanden sind. Sollten Sie sich nicht bis zum 30. September 2016 melden, gehen wir davon aus, dass Sie einverstanden sind und werden Ihnen einen entsprechenden Nachtrag zum Dienstvertrag zuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre/Ihr Personalsachbearbeiter/in gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stöber Leiter des Kirchenamtes